



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

RECHTSANWÄLTE
DR. KOSESNIK-WEHRLE
DR. LANGER
31. Okt. 2005
EINGELANGT
FRIST: 28.11.05

v. I. Berufg. 39 Cg 98/04 m
Kal. 30.11. ab Berufg. 2⁶

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache des Klägers **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider den Beklagten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Raimund Danner, Rechtsanwalt, 5020 Salzburg, Rudolfskai 48/1, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 21.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 4.500,-), Gesamtstreitwert: € 26.000 s.A., nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1.) Der Beklagte ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Als Kunde ist mir bewusst, dass die Möglichkeiten eines

Institutes begrenzt sind und ich erhebe folglich keinen Anspruch darauf, dass die mir bekanntgemachten Partner meinen Vorstellungen bedingungslos entsprechen;

2. Meine Mitgliedschaft erlischt, wenn mein eigenes Verhalten bzw. Unkorrektheit dem Institut gegenüber eine erfolgsversprechende Betreuung unzumutbar erschwert;

3. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden;

4. Das Institut "for you" darf im Sinne einer erfolgreichen Betreuung Dritte mit der Dienstleistung beauftragen;

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; er ist ferner schuldig, es zu

unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

b.) dem Kläger die mit € 3.484,35 (darin € 488,89 an 20% USt und € 557,96 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2.) Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstättgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der "Kronen-Zeitung", Stammausgabe für Wien, NÖ und das Burgenland, auf Kosten des Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich

großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3.) Das Mehrbegehren, der Beklagte sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in AGB, die er von ihm geschlossenen Verträgen zurundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel: "Meine Mitgliedschaft erlischt bei: Verletzung der Diskretionspflicht" oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger, der Verein für Konsumenteninformation, ist eine gemeinnützige Organisation; seine Tätigkeit orientiert sich ausschließlich am Nutzen für Verbraucher, welchen er bei der Rechtsdurchsetzung hilft. Der Verein ist zur Erhebung von Unterlassungsklagen in Form von Verbandsklagen nach § 29 KSchG aktivlegitimiert.

Der Beklagte [REDACTED] ist Inhaber des nicht protokollierten Unternehmens "for you" in Wien und betreibt im Rahmen dessen ein Partnervermittlungsinstitut. Er bietet seine Leistungen schwerpunktmäßig an Kunden aus Wien, Niederösterreich und dem Burgenland an. Im Zuge seiner geschäftlichen Tätigkeit tritt der Beklagte laufend mit Verbrauchern (§ 1 KSchG) in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge ab. Aufgrund dessen ist der Beklagte Unternehmer iSd § 1 KSchG.

Der Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er den von ihm geschlossenen Verträgen zugrundelegt - bzw. in Vertragsformblättern -, unter anderem nachstehende Klauseln:

2. 4. Satz: Als Kunde ist mir bewusst, dass die Möglichkeiten eines Instituts begrenzt sind und ich erhebe folglich keinen Anspruch darauf, dass die mir bekanntgemachten Partner meinen Vorstellungen bedingungslos entsprechen.
3. Meine Mitgliedschaft erlischt bei: a) Verletzung der Diskretionspflicht, oder wenn mein eigenes Verhalten bzw. Unkorrektheit dem Institut gegenüber eine erfolgsversprechende Betreuung unzumutbar erschwert.
5. Die nachstehenden, beiderseits verbindlichen Vertragsbedingungen werden von mir ausdrücklich zur Kenntnis genommen: b) Das Institut ist zur Diskretion bzgl. meiner Personalien verpflichtet. Ebenso unterliege auch ich anderen Klienten gegenüber, deren Namen und Adressen mir bekannt sind, strenger

Diskretionspflicht. Für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Verpflichtungen bin ich verantwortlich.

8. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Von dieser vereinbarten Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.

9. Das Institut "for you" darf im Sinne einer erfolgreichen Betreuung Dritte mit der Dienstleistung beauftragen.

Vor Einbringung der gegenständlichen Klage forderte der Kläger den Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Da der Beklagte dieser Aufforderung nicht nachkommen wollte, weil er besagte Klauseln nicht für gesetzwidrig hält, wurde die vorliegende Klage eingebracht.

Sohin begehrte der Kläger mit seiner am 23.12.2004 bei Gericht eingelangten Klage wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu im Wesentlichen vor, die vom Beklagten verwendeten Klauseln seien gesetzwidrig und verletzen die guten Sitten:

Die unter Punkt 1. im Spruch angeführte Klausel stelle einen unzulässigen Ausschluss der Gewährleistungsrechte des Verbrauchers vor Kenntnis des Mangels gemäß § 9 KSchG dar. Bei der Übereinstimmung der Partnernvorschläge mit den Kundenwünschen handle es sich um die Kardinalspflicht des Beklagten aus dem Vertrag, welche durch solche Einschränkungen nicht relativiert werden dürfe. Dem Beklagten komme nun einmal die Aufgabe zu, die objektiv möglichen

Vorstellungen des Kunden zu erfüllen, andernfalls er sich mit Gewährleistungsansprüchen auseinander zu setzen habe. Zudem sei die Klausel intransparent und verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, weil sie dem Unternehmer erlaube, sich auch bei gravierenden Abweichungen von den Kundenwünschen darauf zu berufen, die vermittelten Partner müssten nicht bedingungslos den Wünschen des Kunden entsprechen. Diese Klausel sei auch überraschend im Sinne des § 864 a ABGB, weil sie einen ungewöhnlichen und benachteiligenden Inhalt aufweise. Ein Kunde, der ein Vermittlungsinstitut mit der Partnersuche beauftrage, mache dies gerade deswegen, um Partner kennen zu lernen, die seinen Vorstellungen entsprechen. Das Überraschungsmoment sei gegeben, weil der Kunde nicht davon ausgehen müsse, dass seinen Vorstellungen unter Umständen nicht entsprochen werde.

Die unter Punkt 2. des Spruches genannte Klausel sei unwirksam, weil sie nicht im Sinne des § 6 Abs 2 KSchG im Einzelnen ausgehandelt worden, sondern bereits in den Vertragsformblättern bzw. AGB vorformuliert sei. Die in der Klausel verwendeten Begriffe "eigenes Verhalten" bzw. "Unkorrektheit" seien unbestimmt und "dehnbar". Deswegen biete die Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung dem Beklagten das Recht, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten. Überdies sei diese Klausel intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Die unter Punkt 3. des Spruches wiedergegebene Klausel, die ein Schriftlichkeitserfordernis für

Ergänzungen und Änderungen vorsehe, wovon wiederum nur schriftlich abgegangen werden könne, widerspreche § 10 Abs 3 KSchG. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmens dürfe nämlich vertraglich nicht ausgeschlossen werden und liege der Zweck dieser Bestimmung gerade darin, die Gültigkeit von formlosen Zusagen des Unternehmers bzw. seines Vertreters zu gewährleisten.

Schließlich widerspreche die im Spruch unter Punkt 4. genannte Klausel § 6 Abs 2 Z 2 KSchG, da der Unternehmer keine Pflicht aus dem Vertrag einem namentlich nicht genannten Dritten überbinden dürfe, sofern dies im Einzelnen nicht ausgehandelt worden sei. Die vorgesehene Ermächtigung verfolge offenbar einen weiteren Zweck als die Ermächtigung, Inserate in Tageszeitungen zu schalten, wie vom Beklagten behauptet. Außerdem sei das Wort "Dienstleistung" unbestimmt und bestehe die Gefahr, der Beklagte könne die Klausel verwenden, um den gesamten Vertragsgegenstand an einen Dritten zu übertragen. Da Partnervermittlungsverträge ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Gegenstand hätten, sei die Möglichkeit, dass der Beklagte Dritte willkürlich mit der Dienstleistung beauftrage, für den Verbraucher benachteiligend.

Weil ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten des Beklagten bestehe, aber auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des

gerügten Verhaltens zu verhindern, sei eine Urteilsveröffentlichung geboten.

Der Beklagte beantragte Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass die beanstandeten Klauseln gegen keine gesetzliche Bestimmung verstießen.

Bei der 1. Klausel handle es sich nicht, wie vom Kläger behauptet, um einen gemäß § 9 KSchG unzulässigen Gewährleistungsausschluss, sondern lasse sich diese Klausel - auch bei kundenfeindlichster Betrachtungsweise - nur als Leistungsbeschreibung verstehen, durch welche die Kunden in seriöser Weise darauf aufmerksam gemacht würden, dass die "Möglichkeiten eines Partnervermittlungsinstituts begrenzt" seien und die vermittelten Personen nicht bedingungslos ihren Wünschen entsprechen könnten. Damit wolle eine falsche Erwartungshaltung des Kunden vermieden werden. Ferner sei diese Klausel nicht intransparent; sie könne im Gegenteil nicht klarer formuliert sein, um die Kunden über die natürlichen Grenzen des Instituts aufzuklären. Demgemäß sei die Klausel ganz zentral in den Vertragsbestimmungen platziert. Auch § 864a ABGB habe der Kläger in diesem Zusammenhang zu Unrecht ins Treffen geführt. So lasse die Klage offen, warum es überraschend sein solle, dass die bedingungslose Entsprechung der Partner nicht gewährleistet werden könne.

Die Klausel 2. stelle klar, welche Gründe zum Vertragsrücktritt berechtigen. Dies sei entweder die Verletzung der Diskretionspflicht oder das eigene

Verhalten bzw. die Unkorrektheit eines Kunden dem Institut gegenüber, wodurch diesem die Erfüllung des Vertrages erheblich erschwert werde. Obwohl diese Möglichkeiten schon ex lege gegeben seien, wolle das Partnervermittlungsinstitut seriöser Weise die Kunden auf diese Rechtsfolgen aufmerksam machen. Die beanstandete Formulierung sei so gewählt worden, weil es eine Vielzahl von Verhaltensweisen und Unkorrektheiten gebe, die nicht alle im Einzelnen aufgezählt werden könnten. Gerade im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG sei eine einfache Verständlichkeit des Vertragstextes zu bevorzugen und widerspreche diese Klausel auch nicht dem Gesetz.

Die Klausel 3. wirke und schütze beiderseits. Formvorbehalte seien bei Verbrauchererklärungen nicht generell unzulässig, wenn sie dem Verbraucher nicht zum alleinigen Nachteil gereichen. Die einzigen mündlichen Abreden, die hier denkbar seien, stellten Vereinbarungen betreffend die Zahlungsmodalitäten dar. Die Klausel könne keine einseitige Benachteiligung begründen, da sie eben beiderseitig wirke; sie habe zudem Beweislastfunktion.

Auch die Klausel 4. sei gesetzeskonform, zumal sie nicht einmal bei weitester Interpretation den vom Kläger genannten Schluss erlaube. Diese Klausel bedeute nichts anderes, als dass sich das Institut Erfüllungsgelieferten bedienen dürfe. Von diesem Recht sei auch Gebrauch gemacht worden, indem der Beklagte regelmäßig in Tageszeitungen Inserate schalte. Im Rahmen dieser Vereinbarung treffe den Beklagten auch

eine Haftung.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Vertragsformblätter / AGB des Beklagten (./A), das Schreiben des Klägers vom 06.12.2004 (./B) und jenes des Beklagtenvertreters vom 21.12.2004 (./C); schließlich durch Einvernahme des Beklagten als Partei (ON 5, AS 31).

Der oben vorweggenommene Sachverhalt ist im Grunde unstrittig; er entspricht auch der unbedenklichen Urkunde ./A. und der nicht unglaubwürdigen Aussage des Beklagten. Dieser möchte, wie er vor Gericht ausführte, durch die Klausel 3a) telefonische Belästigungen von Kundinnen durch männliche Kunden oder die direkte Weitergabe von deren Adressen bzw. Telefonnummern zwischen männlichen Kunden verhindern. Die Klausel 8) solle sich ausschließlich auf Vertragsänderungen nach Abschluss desselben beziehen, insbesondere betreffend geänderte Zahlungskonditionen oder Änderungen der Vertragslaufzeit. Schließlich verfolge die Klausel 9) den Zweck, es dem Beklagten zu ermöglichen, in Zeitungen für den Kunden zu inserieren; eine gänzliche Vertragsweitergabe kam bislang nicht vor.

In **rechtlicher Hinsicht** ist zunächst auszuführen, dass nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden kann, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen

vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist. Nach § 29 Abs 1 KSchG kann dieser Anspruch vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden.

Die vom Beklagten bei den Vertragsabschlüssen mit seinen Kunden verwendeten Formblätter stellen solche im Sinne des § 28 Abs 1 KSchG dar, wobei Wiederholungsgefahr aufgrund der Verwendung besagter Klauseln in Vertragsformblättern gegeben ist. Andererseits erweist sich die Ausnahmebestimmung des § 28 Abs 2 KSchG als nicht anwendbar, da der Beklagte trotz Abmahnung durch den Kläger keine Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Die in Punkt 1.) lit. a) Z 1. des Spruches genannte Klausel, welche in den Formblättern des Beklagten als Punkt 2. enthalten ist, verstößt gegen § 9 Abs 1 KSchG, wonach Gewährleistungsrechte des Verbrauchers vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Die verwendete Formulierung „...ich erhebe folglich keinen Anspruch darauf, dass die mir bekanntgemachten Partner meinen Vorstellungen bedingungslos entsprechen“ bezieht sich explizit auf einen möglichen Gewährleistungsfall, denn die „Vorstellungen“ des Verbrauchers bilden die Grundlage des Vermittlungsvertrages zwischen ihm und dem Unternehmer; sie stellen somit die bedungenen Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Leistung dar, deren (teilweises) Fehlen unter Umständen eine Mangelhaftigkeit der Leistung begründen kann. Dass die bekanntgemachten Partner - somit die vom Beklagten erbrachte Leistung - nicht in jedem einzelnen Punkt

genau den Vorstellungen des Verbrauchers entsprechen können, liegt in der Natur eines derartigen Vertrages, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die gewählte Formulierung dem Unternehmer jedenfalls eine Möglichkeit bietet, sich allfälligen gerechtfertigten Gewährleistungsansprüchen des Verbrauchers unter Hinweis auf diese Klausel zu entziehen und somit genau jenes Verhalten zu verwirklichen, dessen Hintanhaltung § 9 Abs 1 KSchG bezweckt. Ob eine mangelhafte Leistung und somit ein Gewährleistungsfall vorliegt oder nicht, wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen und ist für die Beurteilung der Gesetzwidrigkeit dieser Klausel nicht von Einfluß. Eine Prüfung hinsichtlich eines allfälligen Verstoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG oder § 864a ABGB kann daher unterbleiben.

Die in Punkt 1.) lit. a) Z 2. des Spruches genannte Klausel, welche in den Formblättern des Beklagten als Punkt 3. a) zweiter Halbsatz enthalten ist, erfüllt die Voraussetzungen des § 6 Abs 2 Z 1 KSchG, wonach Vertragsbestimmungen, nach denen der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann, für den Verbraucher im Sinne des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich sind, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Ein Aushandeln liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, weil die Vertragsbestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern des Beklagten vorformuliert ist. Die Formulierung, wonach seitens des Verbrauchers "eigenes Verhalten bzw. Unkorrektheit dem Institut gegenüber", wenn es „eine erfolversprechende Betreuung unzumutbar erschwert“, den Beklagten zum einseitigen Vertragsrücktritt berechtigen soll, ist zu unbestimmt, da diese Formulierung so allgemein gehalten ist, dass der Verbraucher bei Vertragsabschluss nicht klar erkennen kann, welches eigene Verhalten und welche

Unkorrektheit dem Beklagten das Recht gibt, vom Vertrag wegen Unzumutbarkeit einseitig zurückzutreten. Durch die Verwendung dieser reichlich unbestimmten Begriffe wird dem Beklagten vielmehr die Möglichkeit eröffnet, sich ohne Angabe überprüfbarer sachlicher Gründe vom Vertrag zu lösen. Die Verwendung auch dieser Klausel ist somit unzulässig.

Soweit der Beklagte dazu in seiner Vernehmung zwei konkrete Gründe anführte, welche er bei Formulierung der inkriminierten Klausel im Auge hatte, soll nicht unerwähnt bleiben, dass solche Verhaltensweisen von Verbrauchern unter Umständen eine sachliche Rechtfertigung für einen Vertragsrücktritt des Unternehmers darstellen können. Es gilt sohin (nur), diesbezüglich seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen präziser zu fassen.

Aus den Gründen wie eben dargelegt ist die in Punkt 3.) des Spruches angeführte, die Verletzung der Diskretionspflicht betreffende Formulierung, welche in den Formblättern des Beklagten als Punkt 3. a) erster Halbsatz enthalten ist, hinreichend genau bestimmt, um eine sachliche Rechtfertigung für einen allfälligen Vertragsrücktritt des Beklagten darzustellen. Denn Punkt 5. b) des Formblattes umschreibt genau, welches Verhalten - nämlich die Weitergabe von Namen und/oder Adressen von anderen Klienten des Beklagten - eine Verletzung der in Punkt 3.a) angesprochenen „Diskretionspflicht“ darstellt, so dass der Verbraucher bereits bei Vertragsabschluss zu erkennen vermag, wann er damit rechnen muss, dass der Beklagte den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Die Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 1 KSchG ist deshalb auf die gewählte Formulierung nicht anwendbar, weshalb auch eine Verletzung des Transparenzgebotes nach § 6 Abs 3 KSchG ausscheidet. In diesem Punkt war dem Klagebegehren sohin ein Erfolg zu

versagen.

Die in Punkt 1.) lit. a) Z 3. des Spruches genannte Klausel, welche die Formblätter des Beklagten als Punkt 8. enthalten, verstösst gegen § 10 Abs 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. Der Verbraucher soll darauf vertrauen können, dass formlose Erklärungen des Unternehmers, die den schriftlich geschlossenen Vertrag abändern oder ergänzen, auch wirklich verbindlich sind, sei es vor oder nach dem schriftlichen Abschluss des Vertrags. Ob ein Ausschluss der Rechtswirksamkeit solcher Erklärungen zum Nachteil des Verbrauchers ist oder nicht, ist eine Frage, die abschließend nur im konkreten Einzelfall zu klären sein wird. Von vornherein soll jedoch nicht ausgeschlossen werden können, dass das vom Beklagten in seinem Formblatt statuierte Schriftlichkeitsgebot nicht doch zum Nachteil des Verbrauchers Verwendung findet, was die in Rede stehende Klausel eben im Lichte des Verbraucherschutzzweckes des KSchG unzulässig macht.

Die in Punkt 1.) lit. a) Z 4. des Spruches genannte Klausel, welche in den Formblättern des Beklagten als Punkt 9. aufscheint, erfüllt die Voraussetzungen des § 6 Abs 2 Z 2 KSchG, wonach Vertragsbestimmungen, nach denen dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden, der im Vertrag namentlich nicht genannt ist, für den Verbraucher im Sinne des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich sind, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen ausgehandelt wurden. Ein Aushandeln liegt hier wiederum nicht vor, weil die Vertragsbestimmung in Allgemeinen

Geschäftsbedingungen oder Formblättern vorformuliert ist. Aus der zitierten Klausel ergibt sich auch nicht, dass der Beklagte damit lediglich beabsichtige, sich Erfüllungsgehilfen bedienen oder Inserate in Tageszeitungen schalten zu können. Vielmehr impliziert die Wortfolge „...Dritte mit der Dienstleistung beauftragen“, dass der Beklagte das Recht haben soll, seine Vertragspflichten - nämlich die Vermittlung geeigneter Partner an den Verbraucher - gänzlich an einen im Formblatt namentlich nicht genannten Dritten zu übertragen. Da im Rahmen einer Verbandsklage die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen hat und danach zu prüfen ist, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RIS-Justiz, RS0016590), ist diese Auslegung der verwendeten Klausel der Prüfung zu Grunde zu legen. Die Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 2 KSchG soll den Verbraucher davor schützen, sich an Stelle des Unternehmers, mit dem er kontrahiert hat, plötzlich einem anderen als alleinigem neuen Vertragspartner gegenüberzusehen, dessen Namen der Vertrag nicht einmal enthält (Langer in Kosenik-Wehrle ua, KSchG² (2004), § 6 Rz 88). Genau diese Situation wird aber durch die verwendete Formulierung der Klausel ermöglicht und macht selbige somit unzulässig. Auch diesbezüglich war

daher klagsstattgebend zu entscheiden.

Nach § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruches; sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern; sie dient daher der Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme irreführten Publikums (RIS-Justiz, RS0079764). Im gegenständlichen Fall ist die Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“ zweckmäßig und notwendig, da sowohl bereits bestehende als auch potenzielle Kunden des Beklagten über die Gesetzeswidrigkeit der von ihm in den Vertragsformblättern verwendeten Klauseln aufzuklären sind, um allfällige aus diesen Klauseln resultierende Nachteile von ihnen fernzuhalten. Sihin besteht auch das Veröffentlichungsbegehren zu Recht.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 2 ZPO, da der Kläger nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seines Klagebegehrens unterlag, indem lediglich der Halbsatz „Verletzung der Diskretionspflicht“ als nicht gesetzwidrig befunden wurde und die Geltendmachung dieses Anspruches keinerlei zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht hat.

Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 39, am 15.06.2005

Dr. 
Für die 
der 